

Satzung

vom 16.12.2025

zur ersten Änderung der Satzung und Gebührensatzung für die Übergangsheime und sonstigen Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Übersiedlern und ausländischen Flüchtlingen sowie wohnungslosen Personen vom 03.12.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Satzung und Gebührensatzung vom 03.12.2024 für die Übergangsheime und sonstigen Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Übersiedlern und ausländischen Flüchtlingen sowie wohnungslosen Personen der Stadt Recklinghausen (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 54 vom 04.12.2024), wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebührensätze

Die Gebühren in Unterkünften betragen monatlich pro Platz

Unterkunftskategorien	Grundgebühr	Zusatzgebühr	Gesamtgebühr
Kategorie I (Sammelunterkünfte) <ul style="list-style-type: none">○ Elper Weg○ Hellbachstraße 4○ Dortmunder Straße○ Lise-Meitner-Straße○ Josef-Wulff-Straße○ Herner Straße 98○ Lülffstraße	297,00 €	95,04 €	392,04 €
Kategorie II (Unterkunft mit Wohnungscharakter) <ul style="list-style-type: none">● ohne eigenen Stromanschluss<ul style="list-style-type: none">○ Herner Straße 100 – 102○ Hellbachstraße 1, 3, 5○ Hillerfeldmark/ Ovelgönnestraße● mit eigenem Stromanschluss<ul style="list-style-type: none">○ Im Bogen 9- 23	356,40 €	95,04 €	451,44 €
	356,40 €	76,03 €	432,43 €

Kategorie III (Zimmer mit eigenem Bad und Gemeinschaftsküche) <ul style="list-style-type: none">○ Hochstraße 52○ Hohenhorster Weg	326,70 €	95,04 €	421,74 €

§ 2

Inkrafttreten

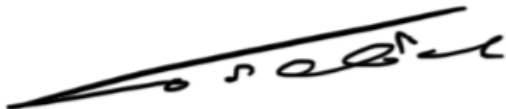
Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 16.12.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Tschersich', written over a horizontal line.

Tschersich
Bürgermeister